



Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-SG24-8313.4-5-1-6

E-Mail
Markus.Beier@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Beier

Telefon / Telefax
(0941) 5680-814/-9814

Regensburg
23.02.2015

Zimmer-Nr.
D 227

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Erdgas-Loopleitung „Schwandorf – Forchheim (LSF)“ der Open Grid Europe GmbH**
hier: landesplanerische Überprüfung des Vorhabens im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens
nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Raumordnungsverfahren für die Erdgas-Loopleitung von Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, nach Forchheim in Pförring, Regierungsbezirk Oberbayern, wird mit folgender landesplanerischer Beurteilung abgeschlossen:

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Die von der Open Grid Europe GmbH, Essen, geplante Errichtung einer Erdgas-Loopleitung von Schwandorf nach Forchheim entspricht sowohl in Form der Vorzugstrasse als auch der kleinräumigen Varianten Kallmünz, Neuhof, Schallerwöhr und Essing mit den unter A.I-IV genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Varianten Prunn und Schwaben entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

I. Maßgaben zur Gesamttrasse

1. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten sind in den Bereichen, wo die geplante Gasleitung sehr nahe an bestehende Gebäude und Siedlungsstrukturen heranreicht, im Rahmen der Feintrassierung so weit wie möglich zu reduzieren.

2. Durch den Trassenneubau ist die vorhandene Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Es ist daher möglichst frühzeitig Kontakt mit dem jeweils zuständigen Baulastträger aufzunehmen, um ggf. erforderliche Maßnahme einzuleiten (z.B. Abschluss eines Benutzungsvertrages).
3. Die Bestands- und Betriebssicherheit vorhandener Leitungsinfrastrukturen (Telekommunikation, Gas, Öl, Elektrizität, Wasser, usw.) sind zu gewährleisten. Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme sind Abstimmungen mit den zuständigen Betreibern der vorhandenen Einrichtungen und Leitungen vorzunehmen.
4. Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Rad- und Wanderwege grundsätzlich auch während der Bauzeit möglichst durchgängig benutzt werden können und in ihrer Attraktivität erhalten bleiben. Im Falle längerer Sperrungen oder Verlegungen ist in Abstimmung mit den betroffenen Tourismuspartnern und Gemeinden ein Ersatzwegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen.
5. Die Leitung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen zu verlegen und möglichst schonend in die Landschaft einzubinden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen.
In ökologisch sensiblen Bereichen sollte, soweit technisch möglich, eine weitere Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite und des Regelabstandes zwischen Bestandsleitung und neuer Leitung vorgenommen werden.
6. Die Leitung ist so zu verlegen, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auch künftig ohne Einschränkungen möglich bleibt und die Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet ist. Bestehende Drainagesysteme und das Wegenetz sind zu erhalten oder zu ersetzen bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist grundsätzlich auch während der Bauphase zu gewährleisten.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahmen unter höchstmöglicher Bodenschonung durchgeführt werden. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.
7. Unbedingt erforderliche Eingriffe in den Waldbestand sind soweit wie möglich zu minimieren. Die unvermeidbaren Eingriffe sind zu bilanzieren und in Abstimmung mit der Forstbehörde auszugleichen. Die Feintrassierung sollte mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt werden.

8. Schädliche Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind zu vermeiden. Insbesondere in Bereichen mit sensiblen hydrogeologischen Situationen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des (Grund-)Wassers vorzunehmen.
9. Den Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen. Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sind zu vermeiden. Dazu ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich und ggf. eine weitergehende archäologische Begleitung in Auftrag zu geben.
10. Im weiteren Verfahren ist durch entsprechende sicherheitstechnische Maßnahmen zu gewährleisten, dass durch die Gashochdruckleitung keine schädlichen Einwirkungen auf Menschen und Umwelt zu besorgen sind. Insbesondere ist beim Bau und Betrieb auf einen ausreichenden Schall- und Erschütterungsschutz zu achten. Die erforderlichen sicherheitstechnischen Betrachtungen sind durchzuführen. Eventuelle Wechselwirkungen mit weiteren Anlagen und / oder Leitungen sind hierbei zu berücksichtigen.

II. Maßgaben zum Trassenverlauf in der Oberpfalz

1. Im Bereich des Vorbehaltsgebietes TO 36 „westlich Pottenstetten“ ist die Loopeitung westlich der bestehenden Leitungstrasse zu führen, um eine weitere Reduzierung der Abbaufäche zu verhindern.
2. In Bezug auf die Querung des Waldgebietes westlich Birkhof, Stadt Burglengenfeld, ist der Eingriff in den wertvollen Buchenbestand zu minimieren. Zu diesem Zweck ist der westliche Waldrand mittels entsprechender Maßnahmen (Bauzaun, usw.) zu schützen. Der Arbeitsstreifen ist für die Länge der Querung des Waldgebietes auf das technisch notwendige Mindestmaß (maximal 14 m) zu begrenzen.
3. Das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Kallmünz“ ist im Bereich des Flurstücks Nr. 275, Gemarkung Rohrbach, Markt Kallmünz, zum Schutz des FFH-Gebietes auf gesamter Länge grabenlos zu queren; der Arbeitsstreifen ist östlich um den Waldbestand herumzuführen. Zum Schutz dieser Bereiche vor Beeinträchtigungen während der Bauphase sind entsprechende bauliche Maßnahmen (Bauzaun, usw.) zu ergreifen.
4. Bei einer erforderlichen Querung des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr sind die in dem Konzept zum Querung von Wasserschutzgebieten aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung des Gefährdungspotenzials während der Bauphase anzuwenden. Vor und während der Bauphase ist eine enge Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem zuständigen Trinkwasserzweckverband zu suchen.

III. Maßgaben zum Trassenverlauf in Niederbayern

1. Eine enge Abstimmung der weiteren Planungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist insbesondere hinsichtlich der Querung von Fließgewässern und des geplanten Wasserschutzgebietes Neulohe erforderlich.
2. Bei der Querung des Welterbes „Römischer Limes“ ist besondere Sorgfalt geboten. Hier sollten unterirdische Vortriebsverfahren favorisiert werden.

IV. Maßgaben zum Trassenverlauf in Oberbayern

Den betroffenen Belangen Oberbayerns wird ausreichend durch die allgemeinen Maßgaben Rechnung getragen.

B. Beschreibung des untersuchten Vorhabens (lt. Projektunterlagen)

Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung ist die geplante Erdgasleitung von Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, nach Forchheim in Pförring, Regierungsbezirk Oberbayern. Für die Gasleitung sind eine Nennweite von DN 1000 und ein maximal zulässiger Betriebsdruck von 100 bar vorgesehen. Trägerin des Vorhabens ist die Open Grid Europe GmbH (OGE) mit Sitz in Essen. Die OGE plant, ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine kapazitätsstarke Transportleitung auf der Strecke von Schwandorf nach Forchheim zu erweitern. Die geplante Trasse hat eine Länge von ca. 62 km und verläuft überwiegend parallel zur bestehenden Erdgas-transportleitung Nr. 26/1 „Rothenstadt – Forchheim“ der Open Grid Europe GmbH.

Die „Loopleitung Schwandorf – Forchheim“ ist als Projekt „Loopleitung Schwandorf – Arresting“ und „Loopleitung Arresting – Finsing“ Bestandteil des von der Bundesnetzagentur bestätigten verbindlichen Netzentwicklungsplans 2012; das Vorhaben wurden mit dem Netzentwicklungsplan 2013 bestätigt. Die Open Grid Europe GmbH ist der für die Umsetzung der Maßnahme verantwortliche Fernleitungsbetreiber.

Die Leitung beginnt an der Gasdruckmess- und Regelanlage (GDMR) der Open Grid Europe GmbH in Schwandorf und endet an der GDMR der bayernets in Forchheim. Die Planung sieht eine Parallellage zu der bestehenden Erdgasleitung Nr. 26/1 der OGE vor. Die Leitung verläuft ausgehend von der GDMR Schwandorf zunächst in südwestlicher Richtung. Sie durchläuft dabei die Städte Schwandorf und Burglengenfeld sowie die Märkte Schmidmühlen und Kallmünz. Im Markt Kallmünz quert die Leitungstrasse die Vils. Da die Vilshänge als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, wurde für diesen Bereich in Abweichung von der bestehenden Erdgasleitung eine Alternativtrasse entwickelt. Im weiteren Verlauf führt die Trasse durch den westlichen Landkreis Regensburg mit den betroffenen Gemeindegebieten von Duggendorf, Brunn, Laaber und Hemau.

Im Bereich der Gemeinde Duggendorf ist als Alternative zur bestehenden Leitungstrasse eine östliche Umgehung des Ortsteils Neuhof vorgesehen. Im Verfahren wurde nachträglich noch eine Variante zur Umgehung des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr, Stadt Hemau, entwickelt.

Nördlich des Ortsteils Mantlach, Markt Painten, tritt die Leitung in den Regierungsbezirk Niederbayern ein. Im Landkreis Kelheim tangiert die Trasse die Marktgemeinden Essing und Painten sowie die Städte Neustadt a.d.Donau und Riedenburg. Im Bereich der Stadt Riedenburg wurden von der Vorhabenträgerin vier Trassenvarianten zur Querung (1 Variante) bzw. Umgehung (3 Varianten) des Hienheimer Forsts vorgelegt. Diese Varianten betreffen teilweise auch den Regierungsbezirk Oberbayern. Im Regierungsbezirk Oberbayern werden im weiteren Verlauf der Leitung die Märkte Altmannstein und Pförring tangiert. Die Looleitung endet an der GDMR Forchheim in der Gemeinde Pförring.

In Zusammenhang mit dem Bau der Looleitung ist ebenfalls eine Erweiterung der GDMR Schwandorf durch die Errichtung einer neuen Mess- und Regelanlage erforderlich; in Forchheim ist die Errichtung einer Armaturenstation geplant.

Die Inbetriebnahme der neuen Gasleitung ist für das Jahr 2017 vorgesehen.

C. Verfahrensablauf

Die Open Grid Europe GmbH hat mit E-Mail vom 17.12.2013 eine Grobskizze der geplanten Erdgasleitung Schwandorf – Forchheim mit der Bitte um Prüfung vorgelegt, ob es sich bei dem Vorhaben einer ca. 62 km langen Erdgas-Looleitung von Schwandorf im Regierungsbezirk Oberpfalz bis nach Forchheim, Gemeinde Pförring, im Regierungsbezirk Oberbayern um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) handelt, das durch ein Raumordnungsverfahren landesplanerisch zu überprüfen ist.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Höheren Landesplanungsbehörden bei den Regierungen der Oberpfalz, von Oberbayern und Niederbayern wurde der OGE mit E-Mail vom 21.01.2014 mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus fachlicher Sicht eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit zuzumessen ist und damit nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Die Beurteilung der Erdgas-Looleitung als erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben stützt sich insbesondere auf

- die Betroffenheit von drei Regierungsbezirken und 15 Kommunen auf einer Länge von mindestens 62 km;

- die Betroffenheit von Schutzgebieten und ökologisch sensiblen Bereichen in Niederbayern (z.B. bei Durchquerung des Altmühltals südlich Keilsdorf sowie des Hienheimer Forsts) und der Oberpfalz (z.B. bei Durchquerung der FFH-Gebiete bei Rohrbach und Kallmünz sowie der Querung des Vilstals), die die Diskussion und Beurteilung unterschiedlicher – teilweise großräumig anzulegender – Trassenvarianten (unter Abweichung von der Parallelführung zur bestehenden Gasleitung) erfordert;
- die mit der Baumaßnahme verbundenen teilweise erheblichen Eingriffe insbesondere in Natur und Landschaft, Waldbestand und landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Betroffenheit weiterer Belange (u.a. Trinkwasserschutz, Hochwasserschutz, Abbau von Bodenschätzen).

Diese Entscheidung wurde ebenfalls dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) vorgelegt. Das StMFLH hat am 04.02.2014 die Regierung der Oberpfalz, in deren Zuständigkeitsbereich der überwiegende Anteil der Leitung zum Liegen kommt, als zuständige Behörde bestimmt. Die Regierung der Oberpfalz entscheidet im Benehmen mit den höheren Landesplanungsbehörden bei den Regierungen von Niederbayern und Oberbayern.

Am 13.03.2014 fand eine gemeinsame Antragskonferenz zu der Erdgasleitung bei der Regierung der Oberpfalz statt. Ziel war es, den Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren und die vorzulegenden Verfahrensunterlagen zwischen der Vorhabenträgerin, den Regierungen und den wesentlich berührten Fachstellen abzustimmen.

Mit Schreiben vom 26.05.2014 Nr. ROP-SG24-8313.4-5-1-1 leitete die Regierung der Oberpfalz das Raumordnungsverfahren für den Bereich der Oberpfalz ein. Die Regierung von Oberbayern leitete das Raumordnungsverfahren für ihren Zuständigkeitsbereich mit Schreiben vom 27.05.2014 Nr. 24.2-8247-EI-1-14 ein; die Regierung von Niederbayern leitete das Raumordnungsverfahren für ihren Zuständigkeitsbereich mit Schreiben vom 30.05.2014 Nr. 24-8248-14 ein.

Die Anhörung der beteiligten Stellen erfolgte schriftlich. Beteiligt wurden die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind, sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die betroffenen Wirtschaftsverbände. Sie hatten Gelegenheit, sich bis zum 18.07.2014 gegenüber den Regierungen der Oberpfalz, von Oberbayern und Niederbayern zu dem Vorhaben zu äußern.

Mit Schreiben vom 25.08.2014 ROP-SG24-8313.4-5-1-7 wurden dem Landratsamt Amberg-Weizsäckchen nachträglich die Raumordnungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26.09.2014 übersandt.

Die Beteiligten, deren Zuständigkeitsbereich sich über alle drei Regierungsbezirke erstreckt, wurden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nur von der Regierung der Oberpfalz gehört. Diese Beteiligten sollten in ihren Stellungnahmen gegenüber der Regierung der Oberpfalz auf die Gesamtplanung eingehen und zwischen den Belangen, die den Trassenabschnitt in den einzelnen Regierungsbezirken betreffen, unterscheiden.

Die Beteiligten wurden außerdem darauf hingewiesen, dass Detailfragen nicht Gegenstand des Verfahrens sind und dass das Raumordnungsverfahren den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

Die von dem Vorhaben betroffenen Kommunen wurden gebeten, ein Exemplar der Projektunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat öffentlich auszulegen und Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgern der eigenen Stellungnahme beizufügen.

Im Rahmen der Anhörung wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen eine Querung des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr im Landkreis Regensburg erhoben. Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde daraufhin eine Variante zur Umgehung des Wasserschutzgebietes entwickelt. Neben der Umgehungsvariante wurde ein Konzept zur Querung des Wasserschutzgebietes mit dem Ziel einer Minimierung möglicher Gefährdungen während der Bau- und der anschließenden Betriebsphase erarbeitet. Diese Unterlagen wurden einem begrenzten Beteiligtenkreis im Rahmen eines ergänzenden Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 20.10.2014 Nr. ROP-SG24-8313.4-5-1-12 zugeleitet; für die ergänzende Anhörung wurde den Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme bis zum 24.11.2014 eingeräumt.

Die Regierung von Oberbayern leitete ihre landesplanerische Beurteilung vom 07.11.2014 Nr. 24.2-8247-EI-1-14 für den Trassenabschnitt in Oberbayern der Regierung der Oberpfalz zu; die Regierung von Niederbayern leitete ihre landesplanerische Stellungnahme vom 14.01.2014 Nr. 24-8248-14 der Regierung der Oberpfalz ebenfalls zu. Die beiden landesplanerischen Beurteilungen wurden in der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung für den gesamten Streckenverlauf zusammengeführt.

D. Verfahrensbeteiligte

Folgende Stellen wurden im Raumordnungsverfahren durch schriftliche Anhörung beteiligt:

I. Von der Regierung der Oberpfalz

- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Landratsamt Regensburg
- Landratsamt Schwandorf
- Stadt Burglengenfeld
- Stadt Hemau
- Stadt Schwandorf
- Markt Beratzhausen
- Markt Kallmünz
- Markt Laaber
- Markt Schmidmühlen
- Gemeinde Brunn
- Gemeinde Duggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerischer Bauernverband, Regensburg
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V., München
- bayernets GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Bahn Netz AG, München
- Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH, Regensburg
- Energienetze Bayern GmbH, München
- E.ON Netz GmbH, Regensburg
- Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz
- Fischereiverband Oberpfalz e.V., Regensburg
- Gasversorgung Schwandorf GmbH
- Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- MERO Pipeline GmbH
- PLEdoc GmbH, Nürnberg
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Staatliches Bauamt Regensburg
- TenneT TSO GmbH
- Tourismusverband Ostbayern e.V., Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.
- Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe

II. Von der Regierung von Niederbayern

- Landratsamt Kelheim
- Stadt Kelheim
- Stadt Neustadt a.d.Donau
- Stadt Riedenburg
- Markt Essing
- Markt Painten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau an der Isar
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Niederbayern
- Fachberater für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Staatliches Bauamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

III. Von der Regierung von Oberbayern

- Planungsverband Region Ingolstadt
- Landratsamt Eichstätt
- Markt Altmannstein
- Markt Pförring
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München
- Bayerischer Bauernverband, München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Zweckverband zur Wasserversorgung Altmannsteiner Gruppe

E. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung sind im Anhang zu dieser landesplanerischen Beurteilung zusammengefasst.

F. Raumordnerische Bewertung und Zusammenfassung

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sowie in den Regionalplänen der Region Oberpfalz-Nord (RP 6), der Region Ingolstadt (RP 10) und der Region Regensburg (RP 11) enthaltenen einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Landesplanung sind zu beachten, Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Landesplanung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Erfordernisse der Raumordnung: Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG)

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (LEP (Z) 1.1.1)

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. (LEP (Z) 1.1.2)

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (LEP (Z) 1.1.2)

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP (G) 1.1.3)

Im Verlauf der weiteren Entwicklung der Region [Oberpfalz-Nord] und ihrer Teilräume soll das reiche kulturelle Erbe bewahrt, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima mit den darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und verbessert werden. Bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und Raumnutzungsansprüchen ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (RP 6 A I 4)

Bei der Entwicklung der Region [Regensburg] und ihrer Teilräume sind das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig zu sichern. (RP 11 (G) A I 2)

Gesunde Umweltbedingungen sollen in der Region Regensburg erhalten und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (RP 11 (Z) A I 2)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Open Grid Europe GmbH als Vorhabenträgerin beabsichtigt, ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine kapazitätsstarke Transportleitung zwischen den Stationen Schwandorf und Forchheim zu erweitern. Das Vorhaben ist als Projekt der „Loopleitung Schwandorf – Arresting“ und „Loopleitung Arresting – Finsing“ Bestandteil der verbindlichen Netzentwicklungspläne 2012 und 2013. Es fügt sich damit in die übergeordnete Versorgungsinfrastruktur ein. Durch eine bedarfsgerechte Optimierung und einen Ausbau der Netzinfrastuktur soll die Versorgungssicherheit der bayerischen Haushalte und Unternehmen mit dem relativ umweltfreundlichen Energieträger Erdgas auch mittel- bis langfristig gewährleistet werden. Damit leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung bzw. zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Bayern (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG, LEP (Z) 1.1.1).

Die geplante Gasleitung entspricht sowohl auf der Vorzugstrasse als auch den Varianten den Erfordernissen der Raumordnung zur Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit. Bei der Verlegung der Loopeitung sollte auf eine möglichst ressourcenschonende Errichtung geachtet werden (LEP (G) 1.1.3) (Maßgabe A.I.5).

Von dem Vorhaben sind vor allem Belange des Siedlungswesens, der Verkehrsinfrastruktur, der Wirtschaft, des Tourismus, der Energieversorgung, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft berührt.

Erfordernisse der Raumordnung: Siedlungsstruktur und Immissionsschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG)

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Die Siedlungsstruktur in der Region [Regensburg] soll unter Wahrung ihrer Vielfalt und Gliederung weiterentwickelt werden. Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit deren Größe, Struktur, Ausstattung und Funktion erfolgen und grundsätzlich eine organische Entwicklung ermöglichen. (RP 11 (Z) B II 1).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Loopeitung verläuft überwiegend außerhalb von Siedlungsgebieten, punktuell tangiert sie jedoch bestehende Siedlungseinheiten. Im Bereich des Ortsteils Neuhof, Gemeinde Duggendorf, Landkreis Regensburg, sind infolge von Bautätigkeit in der Vergangenheit einzelne Wohngebäude bis an den Schutzstreifen der bestehenden Erdgasleitung herangerückt. In diesem Bereich liegt ebenfalls die Station Hochdorf in direkter Nachbarschaft zur Gartenanlage eines Wohnhauses.

Für diesen Abschnitt wurde von der Vorhabenträgerin eine Variante entwickelt, die den Ortsteil Neuhof im Abstand von ca. 130 m östlich umgeht. Mit Hilfe der Umgehungsvariante sollen mögliche Konflikte mit der Loopeitung aufgrund der fortschreitenden Bautätigkeit vermieden werden. Die Umgehungsvariante, die ausschließlich Landwirtschaftsfläche beansprucht, ist im Vergleich zur Vorzugstrasse ca. 175 m länger. Dabei kommt es zu vier Kreuzungen mit Gemeindestraßen gegenüber drei bei der Vorzugstrasse.

Weder von Seiten der Gemeinde Duggendorf noch von Bürgern aus dem Ortsteil Neuhof wurden Stellungnahmen zu der Loopeitung einschließlich der Umgehungsvariante abgegeben. Die Umgehungsvariante berührt Belange der Landwirtschaft und des Verkehrs (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG bzw. LEP (Z) 4.1.1). Der Bayerische Bauernverband spricht sich für die Vorzugstrasse aus, da diese unter dem Gesichtspunkt der Bündelung der Leitungen eine geringere Inanspruchnahme von Land- und Forstwirtschaftsflächen bedeutet. Die Umgehungsvariante führt zwar zu einer Mehrinanspruchnahme von Grund und Boden gegenüber einer Parallelführung, der Eingriff ist allerdings nur temporär. Nach Verlegung der Loopeitung ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung dieses Bereichs wieder möglich. Eine Ablehnung der Variante Neuhof kann aus raumordnerischer Sicht nicht abgeleitet werden.

Um den Eingriff in die Landwirtschaftsfläche während der Bauphase zu minimieren, sollte eine Trassierung der Umgehung des Ortsteils Neuhof entlang von bestehenden Straßen und Wirtschaftswegen geprüft und wenn möglich umgesetzt werden (Maßgabe A.I.6).

Im Bereich der Ortslage Maierhofen, Markt Painten, Landkreis Kelheim, reicht die Loopeitung mit einem Abstand von ca. 15 bis 35 m besonders nah an einen bestehenden Gewerbebetrieb heran. Zudem ist der Sportplatz von Maierhofen von der Leitung betroffen. In Keilsdorf, Stadt Riedenburg, wird – die Variante Prunn ausgenommen – ein Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie durchschnitten. Im entsprechenden Bebauungsplan Nr. 54 der Stadt Riedenburg wurde die Leitungstrasse bereits berücksichtigt, so dass von keiner Beeinträchtigung der geplanten Nutzung auszugehen ist. Zwischen den Ortslagen Keilsdorf und Maierhofen durchschneidet die Gasleitung im Bereich des Kuhseeholzes bzw. des Keilsdorfer Holzes eine durch die Gemeinde Riedenburg geplante Konzentrationszone für Windkraftanlagen. In Anbetracht der mangelnden Planreife der Windkraftplanung sowie der Vorbelastung des Bereiches durch die bestehende Gasleitung ist auch hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung der geplanten Konzentrationszone auszugehen (vgl. LEP (Z) 6.2.1).

Was den Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen betrifft (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG), ist insbesondere baubedingt mit Lärm, Staub und Erschütterungen zu rechnen, womit allerdings keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein dürften. (Maßgabe A.I.10)

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung bestehender Siedlungsbereiche oder eine Einschränkung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten zu besorgen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG, RP 11 (Z) B II 1). Diese Einschätzung wird von den vorliegenden Stellungnahmen der betroffenen Kommunen unterstrichen. Dort wo die geplante Trasse besonders nah an bestehenden Siedlungsstrukturen heranreicht, ist im Zuge der Detailplanung eine möglichst verträgliche Trassenführung unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu realisieren (vgl. Maßgabe A.I.1). Im Bereich von Ausgleichsflächen sollte die Detailplanung in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen (vgl. Maßgabe A.I.5).

Unter Berücksichtigung der Maßgaben entspricht die geplante Gasleitung auf der Vorzugstrasse und den Varianten den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange der Siedlungsentwicklung und des Immissionsschutzes.

Erfordernisse der Raumordnung: Verkehrsinfrastruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG)

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neu- baumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. (LEP (Z) 4.1.1)

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. (LEP (G) 4.2)

Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe. (LEP (G) 4.3.1)

Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. (LEP (G) 4.4)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch die geplante Erdgas-Loopleitung der Open Grid Europe GmbH wird im Zuge der Leitungsverlegung eine Vielzahl an kommunal, regional und überregional bedeutsamen Verkehrswegen wie u.a. die Bundesautobahn A 3, die Bundesstraße B 8 oder die Bahnstrecke Regensburg-Nürnberg gekreuzt bzw. tangiert.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Trassenführung – Vorzugstrasse sowie kleinräumige Varianten – wurden von Seiten der berührten Verkehrsträger nicht vorgebracht. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur im Sinne der aufgeführten Ziele und Grundsätze (vgl. LEP (Z) 4.1.1, LEP (G) 4.2, LEP (G) 4.3.1) ist allerdings jederzeit zu gewährleisten. Bei erforderlichen Querungen von Verkehrsstraßen ist daher eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Träger und ggf. der Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages erforderlich (Maßgaben A.I.2).

Hinsichtlich der Kreuzung des Main-Donau-Kanals sollte das Wasserschiffahrtsamt Nürnberg in den weiteren Planungsprozess eingebunden werden.

Durch den Leitungsneubau werden im Landkreis Regensburg mehrere Rad- und Wanderwege tangiert. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung der Rad- und Wanderwege möglichst gering zu halten, sollten nach dem Tourismusverband Ostbayern e.V. notwendige Wegsperrungen zeitlich minimiert werden; für die Dauer der Bauarbeiten sollten zudem gut beschildderte Umleitungen für die betroffenen Abschnitte eingerichtet werden (Maßgabe A.I.4).

Im Bereich des Altmühltals quert die Leitung den Fernradweg „Tour de Baroque“ (vgl. LEP (G) 4.4). Erforderliche Wegsperrungen und Umleitungen sollten frühzeitig angekündigt und so kurz wie möglich gehalten werden. Im Falle längerer Sperrungen ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Tourismuspartnern und Gemeinden ein Ersatzwegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Maßgabe A.I.4).

Die Maßgabe soll sicherstellen, dass die Auswirkungen des Leitungsbaus auf die touristische Nutzung des Rad- und Wanderwegenetzes möglichst gering gehalten werden. Die Rad- und Wanderwege besitzen eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung, im Einzelfall (z.B. Main-Donau-Weg, Tour de Baroque) darüber hinaus auch für den überregionalen Tourismus. Die höchste Nutzungsintensität der Rad- und Wanderwege erfolgt in den Monaten Mai bis September, in denen ebenfalls Leitungsverlegungen zu erwarten sind, so dass es im Einzelfall zu Konflikten kommen kann. Mit den vom Tourismusverband Ostbayern e.V. vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen möglichst minimiert werden.

Unter Berücksichtigung von Maßgaben entspricht die geplante Gasleitung auf der Vorzugstrasse und den Varianten den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange des Verkehrs.

Hinsichtlich der Querung des Bauschutzbereiches des Segelfluggeländes Hienheim, Stadt Neustadt a.d.Donau, sind nach telefonischer Abklärung mit dem Luftamt Südbayern keine raumordnerischen Konflikte zu erwarten.

Erfordernisse der Raumordnung: Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG)

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. (LEP (G) 5.1)

Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden. (LEP (G) 5.1)

In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden. (RP 6 B IV 2.1.2)

In Vorbehaltsgebieten sollen die Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP 6 B IV 2.1.3)

In den nachfolgenden Erholungsgebieten sollen die Möglichkeiten zur Erholung gesichert und ausgebaut werden:

a) Naturparke in der Region [...]. (RP 11 B VII 2.1)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Mit der Errichtung einer Loopeitung von Schwandorf nach Forchheim wird ein Beitrag zur Versorgungssicherheit der Unternehmen mit dem vergleichsweise umweltfreundlichen Energieträger Erdgas geleistet. Das Vorhaben leistet insofern einen wichtigen Beitrag für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Bayern und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Sinne der aufgeführten Grundsätze des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, LEP (G) 5.1).

Neben dem Schutz typischer Orts- und Landschaftsbilder (vgl. LEP (G) 5.1) dienen auch der Erhalt und die Sicherung regionaler Erholungsmöglichkeiten (vgl. RP 11 B VII 2.1) der Stärkung der bayerischen Tourismuswirtschaft. Im vorliegenden Fall sind im Naturpark Altmühltal einerseits die landschaftsprägenden Jurahänge und andererseits die ausgedehnten Waldflächen des Hienheimer Forsts – beide mit touristisch relevanten Erholungsgebieten und -infrastrukturen wie z. B. Rad- und Wanderwegen – betroffen. Signifikante Unterschiede zwischen der Vorzugstrasse oder den Varianten sind diesbezüglich nicht zu erkennen. Erforderliche Wegsperrungen und Umleitungen sollten daher frühzeitig angekündigt und so kurz wie möglich gehalten werden. Im Falle längerer Sperrungen ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Tourismuspartnern und Ge-

meinden ein entsprechendes Ersatzwegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Maßgabe A.I.4).

Da die touristische Attraktivität des Altmühltals ganz entscheidend von den Talhängen und Hangwäldern der Altmühl geprägt ist, bestehen aus tourismuswirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen Eingriffe in diese Bereiche. Solche Eingriffe treten primär während der Bauphase auf und sind temporärer Natur. Dauerhafte Landschaftsschäden sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden temporären Beeinträchtigungen sind bei der Vorzugstrasse und den Varianten in etwa gleichartig, wobei bei der Variante Prunn auf Grund des Reliefs mit den deutlichsten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Hier sind auch Hangwälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen. Aus hiesiger Sicht ist aber insgesamt von keinem erheblichen Konflikt mit tourismuswirtschaftlichen Belangen auszugehen. Grundsätzlich kommt einer möglichst schonenden Einbindung der Trasse in die Landschaft herausragende Bedeutung zu (vgl. Maßgabe A.I.5). Bei den Varianten Schwaben und Essing entsteht zusätzliches Konfliktpotential durch die Querung des Limes (s.u.).

Die geplante Gasleitung entspricht auf der Vorzugstrasse und den Varianten den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange der Wirtschaft. Hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange des Tourismus entspricht das Vorhaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung. Unter Berücksichtigung von Maßgaben können aber sowohl die Vorzugstrasse als auch die Varianten in Einklang mit den o.a. Erfordernissen gebracht werden. Dabei ist die Vorzugstrasse günstiger zu beurteilen als die Varianten.

Im Bereich der Stadt Burglengenfeld, Landkreis Schwandorf, tangiert die Loopeitung das gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Ton TO 36 „westlich Pottenstetten“. Die bestehende Erdgasleitung quert das Vorbehaltsgebiet bereits im westlichen Bereich auf einer Länge von ca. 140 m und teilt dieses in zwei Teilflächen, wobei die westliche Teilfläche mit ca. 5.000 m² vergleichsweise gering ist. Die geplante Loopeitung soll in diesem Bereich westlich der Bestandstrasse geführt werden.

Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. und das Bergamt Nordbayern sprechen sich gegen eine weitere Reduzierung des Vorbehaltsgebietes aus. Durch die Errichtung der Loopeitung – einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen – wird der Flächenanteil, der für den Rohstoffabbau zugänglichen Fläche des Vorbehaltsgebietes geringfügig verringert.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze in den Regionalplänen erfolgt mit der Zielsetzung, entsprechende Flächen für die Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern. In Vorbehaltsgebieten soll dabei gemäß RP 6 B IV 2.1.3 den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Das Vorbehaltsgebiet TO 36 wird bereits derzeit von der Erdgasleitung Nr. 26/1 gequert. Durch eine westliche Parallelführung der geplanten Looleitung wird die bereits bestehende westliche Teilfläche im Umfang von ca. 5.000 m² weiter reduziert. Die deutlich größere östliche Teilfläche wird in ihrem Umfang hingegen nicht weiter verändert, wodurch das Vorbehaltsgebiet in seiner grundsätzlichen Substanz und Funktion weiterhin gesichert ist. Mit einer westlich der Bestandstrasse geführten Leitung kann den Bedenken des Industrieverbandes Steine und Erden sowie des Bergamtes Nordbayern entgegen getreten werden (Maßgabe A.II.1).

Erfordernisse der Raumordnung: Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (LEP (G) 5.4.1)

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP (G) 5.4.1)

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (LEP (G) 5.4.2)

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (LEP (G) 5.4.2)

Die Land- und Forstwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden. Sie soll der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Bevölkerung angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen bieten und zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Natur-, Lebens- und Kulturraum beitragen. (RP 6 B III 1)

In Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, hingewirkt werden. (RP 6 B III 2.1)

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. (RP 6 B III 3.1)

Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. [...] (RP 6 B III 3.2)

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. (RP 11 B III 1.1)

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Insbesondere ist dabei hinzuwirken auf

- die Sicherung eines standörtlich angemessenen Laubholzanteils,
- die Erhaltung des Bestands und einen naturnahen Aufbau der Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Große Laber, Naab und Regen,
- die Anlage von Gehölzstreifen in waldarmen Gebieten. (RP 11 B III 4.1)

Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Schwaighauser Forst, den Forstmühler und Wörther Forst, den Forst nördlich von Donaustauf, den Hienheimer, Paintner und Frauenforst, den Dürnbucher Forst, [...]. (RP 11 B III 4.2)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Landwirtschaft

Durch die geplante Erdgasloopleitung von Schwandorf nach Pförring werden im gesamten Trassenverlauf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Im Zuge der Verlegung der Gasleitung werden Flächen temporär einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nach Abschluss der Bauphase stehen die Flächen der Landwirtschaft wieder zur Verfügung. Unabhängig davon wird sowohl von Seiten des Bayer. Bauernverbandes als auch den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Vorzugstrasse bevorzugt. Aufgrund der Leitungsbündelung kann der Eingriff in die Landwirtschaftsfläche minimiert werden.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, LEP (G) 5.4.1, RP 11 B III 1.1) sind insbesondere durch eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung bei den Bauarbeiten und eine möglichst bodenschonende Bauausführung, ausreichende Verlegungstiefen sowie durch die Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Wege und Entwässerungsanlagen bestmöglich zu wahren. Auch ist der zukünftigen Entwicklung der unmittelbar betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Feintrassierung durch einen möglichst weiten Abstand zu den bebauten Hofstellen Rechnung zu tragen (Maßgabe A.I.6).

Bei Berücksichtigung dieser Aspekte sind Konflikte mit den raumordnerischen Erfordernissen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, LEP-Grundsätze 5.4.1) nicht zu erwarten. So kann dem landesplanerischen Gebot der sparsamen Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche für andere Nutzungen in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Varianten führen zu neuen und größeren Betroffenheiten auf Landwirtschaftsflächen. Dies gilt insbesondere für die Varianten Kallmünz und Prunn.

Im Bereich von Hopfengärten sollte eine Tieferlegung der Leitung geprüft werden. Im Detail ist auf die Belange der Landwirtschaft (z.B. Entschädigung, usw.) im weiteren Verfahren und im Rahmen der Feintrassierung einzugehen.

Forstwirtschaft

Die Vorzugstrasse tangiert in ihrem Verlauf Waldflächen auf einer Länge von insgesamt ca. 22 km. Davon entfallen allein 7 km auf die Querung des Hienheimer Forsts in den Regierungsbezirken Nieder- und Oberbayern. Durch die geplante Gasleitung werden Waldflächen einer forstwirtschaftlichen Nutzung – teils temporär, teils dauerhaft – entzogen. Belange der Forstwirtschaft sind insbesondere durch Rodungen im Bereich des Arbeitsstreifens und durch den dauerhaft holzfrei zu haltenden Streifen berührt. Während die gerodeten Flächen wieder aufgeforstet werden können, stellt der Schutzstreifen einen Verlust an Waldbestand dar.

Der Hienheimer Forst ist teilweise als FFH-Gebiet ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund wurden die Varianten Essing, Prunn und Schwaben zur Umgehung des Waldgebietes entwickelt. Sowohl unter Aspekten des Walderhalts als auch der Sturmwurfgefährdung wird die Vorzugstrasse (Eingriff in mittelalte Bestände auf der windabgewandten Seite) präferiert, da durch die Variante Prunn ungeschützte Bestandsränder geschaffen würden.

Insgesamt liegt die Betroffenheit der Forstwirtschaft in der Länge und Exposition der durchschnittlichen Waldflächen und weniger in deren naturschutzfachlichen Wert. Eine Auseinandersetzung mit diesen Aspekten erfolgt im Kapitel „Natur und Landschaft“. Dort wird auch das Waldgebiet westlich Birkhof, Stadt Burglengenfeld behandelt.

Durch eine Orientierung der Loopeitung an der bestehenden Gasleitung bzw. anderen Bandinfrastrukturen wie vorhandenen Wegen kann die Inanspruchnahme von Forstwirtschaftsfläche minimiert wird. Damit kann den raumordnerischen Erfordernissen (vgl. LEP (G) 5.4.2 sowie die o.a. einschlägigen Regionalplanziele) Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange der Forstwirtschaft entspricht das Vorhaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung. Bei Berücksichtigung der Maßgabe A.I.7 können aber sowohl die Vorzugstrasse als auch die Varianten in Einklang gebracht werden. Wo technisch möglich, sollte der Arbeitsstreifen innerhalb von Waldgebieten weiter minimiert werden. Zur Vermeidung von Bestandsschäden kommt der Exposition der Schneisen und einer möglichst schnellen Wiederbepflanzung des Arbeitsstreifens besondere Bedeutung zu.

Fischerei

Für die spezifischen Belange der Fischerei gibt es keine eigenen landesplanerischen Erfordernisse. Indirekt erfolgt eine Behandlung von für die Fischerei wesentlichen Aspekten wie dem Gewässerschutz und dem Schutz des Uferbewuchses im Rahmen der Behandlung der Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft. Eine weitergehende Behandlung der Belange der Fischerei (siehe die Stellungnahmen der Fachberater für Fischerei bei den Bezirken) hat im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bzw. auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Querung des Main-Donau-Kanals unterirdische Vortriebsverfahren als die fischfreundlichsten einzustufen sind.

Raumbezogene fachliche Belange: Energieversorgung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG)

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher. (LEP (G) 6.1)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Loopeitung ist Bestandteil des in den Netzentwicklungsplänen 2012 und 2013 enthaltenen Vorhabens „Loopeitung Schwandorf-Arresting“ und „Loopeitung Arresting-Finsing“. Das Erfordernis resultiert damit aus übergeordneten Gesichtspunkten einer sicheren Energieversorgung und einer Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur. Durch den Bau einer parallelen Erdgasleitung mit einem Durchmesser von ca. 1 m soll die Transportkapazität auf diesem Trassenabschnitt entsprechend der steigenden Nachfrage erweitert werden.

Die Schaffung zusätzlicher Netzkapazitäten für den vergleichsweise umweltfreundlichen Energieträger Erdgas entspricht den aufgeführten landesplanerischen Grundsätzen einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung sowie dem Netzausbau (vgl. LEP (G) 6.1). Das Vorhaben trägt damit zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft bei.

Die geplante Gasleitung kreuzt in ihrem Verlauf zahlreiche bestehende Leitungen und Anlagen der Energieversorgung, der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit dieser Anlagen ist zu gewährleisten. Negative Auswirkungen durch Parallelführung, Annäherung und Kreuzungen sind im Rahmen der Detailtrassierung auszuschließen (Maßgabe A.I.3). Dazu ist eine möglichst frühzeitige Koordination mit den Trägern der vorhandenen Infrastrukturen erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Beachtung von Schutzstreifen bzw. mögliche Überlappungen von Schutzstreifen.

Grundsätzliche Einwendungen gegenüber der im Verfahren befindlichen Trassenführung inklusive der kleinräumigen Varianten wurden im Rahmen der Anhörung unter energiewirtschaftlichen Aspekten nicht hervorgebracht. Von Seiten der unterschiedlichen Netzbetreiber wurden allerdings Forderungen nach einer frühzeitigen Abstimmung vorgebracht.

Raumbezogene fachliche Belange: Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG)

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaft sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. [...] Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. [...] Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP (G) 7.1.1)

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (LEP (G) 7.1.3)

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert [...] und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden. (LEP (G) 7.1.5)

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. (LEP (G) 7.1.6)

Die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab [...], einschließlich der Seitentäler, sollen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden. (RP 6 B I 1.1)

Im Oberpfälzer Bruchschollenland soll durch die Sicherung naturnaher Landschaftsbestandteile, durch Rekulтивierung großflächiger Abbaugelände und Umwandlung monostrukturierter Waldbestände auf eine Stärkung des Naturhaushaltes hingewirkt werden. (RP 6 B I 1.3)

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. (RP 6 B I 2.1)

Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden: [...] Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau. (RP 6 B I 4.1)

Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden. (RP 6 (Z) B I 7)

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen. (RP 10 (Z) B I 8.2)

Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region [Regensburg] gepflegt und schonend genutzt werden:

- Im Gäuboden und auf den Jurahochflächen soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine stärkere Durchgrünung die ökologische Vielfalt erhöht und das Landschaftsbild belebt wird.
- In den Talauen insbesondere der Donau und des Regens, in den Kammlagen des Oberpfälzer und des Bayerischen Waldes, an den Jurasteilhängen und in den Dünenbereichen sollen geeignete Rückzugsgebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.
- [...] (RP 11 B I 1)

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. (RP 11 B I 2)

Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden. Als regionale Grünzüge werden bestimmt: [...] das Altmühltal, das Donautal [...] das Labertal unterhalb von Beratzhausen, das Vils- und Naabtal [...]. (RP 11 B I 4.1)

Auf die Freihaltung charakteristischer Täler im Jura, im Oberpfälzer und Bayerischen Wald soll hingewirkt werden. (RP 11 B I 6.1)

Trockenrasen und Wacholderheiden im Jura sollen erhalten werden. (RP 11 B I 6.2)

Auf die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse soll hingewirkt werden; Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen sollen erhalten und, wo notwendig und von den Standortvoraussetzungen möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand unterstützt werden. (RP 11 B I 6.3)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Vorzugstrasse durchquert vier Landschaftsschutzgebiete (LSG), vier FFH-Gebiete, ein Vogelschutzgebiet und den Naturpark Altmühltal. Auf Ebene der Regionalplanung bestehen zudem mehrere landschaftliche Vorbehaltsgebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt: „Östlicher Albtrauf“, „Burglengenfelder Forst mit Trockentälern“, „Unteres Vilstal und Lauterachtal mit Seitentälern“, „Naab-, Vils- und Nebentäler“, „Talbereich der Weißen und der Schwarzen Laber und des Lauterachtals“, „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“, „Altmühltal und Weltenburger Enge“ sowie „Schambachtal bei Altmanstein mit Seitentälern“.

Eine Führung der Loopeitung parallel zur bestehenden Erdgasleitung trägt zwar dem landesplanerischen Bündelungsgebot (vgl. LEP (G) 7.1.3) Rechnung, sie steht allerdings grundsätzlich in Konflikt mit umweltbezogenen Belangen (vgl. LEP (G) 7.1.1, (G) 7.1.5 und (G) 7.1.6).

Eingriffe in Natur und Landschaft finden in erster Linie während der Bauphase statt. Durch die komplette Erdverlegung der Leitung kann eine Beanspruchung der Landschaft weitestgehend vermieden werden. Mittelfristig, d.h. nach Regeneration der Landschaft sind die Eingriffe nur noch anhand einzelner Bauwerke (Stationen) und des Schutzstreifens, insbesondere bei der Querung von Waldgebieten, zu erkennen. Die Maßnahme trägt damit grundsätzlich den LEP-Grundsätzen 7.1.1 und 7.1.3 zum Schutz der Landschaft Rechnung. Im Bereich der Varianten kann es hingegen zur Neuinanspruchnahme von bislang unberührten Landschaftsbereichen kommen.

Variante Kallmünz

Nördlich von Kallmünz, Landkreis Regensburg, besteht das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Kallmünz“, das sich durch Kalkmagerrasen, Gebüsche und teilweise wärmeliebende kiefernreiche Waldbestände an Kuppen und steilen Hängen im Umfeld der Vilsmündung auszeichnet. Die bestehende Erdgasleitung quert das FFH-Gebiet zwischen Rohrbach und Traidendorf.

Um diesen ökologisch sensiblen Bereich zu umgehen, wurde die Variante Kallmünz entwickelt, die östlich von Dietldorf, Stadt Burglengenfeld, in südöstlicher Richtung von der Bestandstrasse abweicht und das FFH-Gebiet östlich umgeht. Im Bereich des Gewerbegebietes Eich (Biogasanlage) des Marktes Kallmünz folgt die Loopeitung der Kreisstraße R 36 in südwestlicher Richtung, um kurz vor der Vilsquerung wieder auf die Bestandstrasse zu treffen. Die Variante hat eine Mehrlänge von ca. 1.080 m gegenüber einer Parallelführung.

Die Variante umgeht zwar das FFH-Gebiet, sie verläuft jedoch durch das Verordnungsgebiet über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg. Aufgrund der Umgehung des FFH-Gebietes sowie eines Waldgebietes westlich von Birkhof, Stadt Burglengenfeld, mit wertvollem Buchenbestand wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Variante Kallmünz bevorzugt. Sowohl die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern Schwandorf und Regensburg als auch die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz sprechen sich für die Alternativtrasse zur Umgehung des FFH-Gebietes aus, da diese aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die verträglichere Variante ist.

Der Variante Kallmünz steht die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes entgegen, die Loopeitung möglichst entlang der Bestandstrasse zu führen, um den Eingriff in Landwirtschaft- und Forstflächen zu minimieren (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, LEP (G) 5.4.1). Es liegen ebenfalls mehrere Einwendungen von privater Seite gegen die Umgehungsvariante vor.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde im Verfahren eine Feinplanung für die Vorzugstrasse für die Querungen des Waldgebietes westlich Birkhof und des FFH-Gebietes „Trockenhänge bei Kallmünz“ vorgelegt mit dem Ziel, den Eingriff unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu minimieren. Die Maßnahmen sehen für die Querung des Buchenwaldes eine Reduzierung des Arbeitsstreifens auf maximal 14 m und die Errichtung eines Bauzaunes vor. Im Bereich des FFH-Gebietes ist eine grabenlose Querung vorgesehen; der Arbeitsstreifen soll östlich um die Waldbestände herumgeführt werden. Darüber hinaus soll ebenfalls ein Bauzaun errichtet werden.

Bei Beachtung der Maßgaben zur Feintrassierung und zum Arbeitsstreifen (Maßgaben A.I.5, A II.2 und A.II.3) kann die Vorzugstrasse in diesem Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden. Sie steht damit in Einklang mit den raumordnerischen Erfordernissen.

Varianten Essing, Prunn und Schwaben

Zerschneidungen der offenen Landschaft und von Waldflächen sind bei der Errichtung linearer Versorgungsinfrastrukturen unumgänglich (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 10 BayLplG). Besonders gravierend stellen sich solche Zerschneidungen jedoch entlang der Altmühlhänge sowie im Bereich des Paintner und des Hienheimer Forsts dar. Auf Grund der naturschutzfachlichen Bedeutung des Hienheimer Forsts wurden hier Varianten entwickelt. Sowohl bei der Vorzugstrasse als auch bei den Varianten sind Waldquerungen unterschiedlichen Ausmaßes zwingend. Die erforderlichen Durchschneidungen von Waldflächen stehen grundsätzlich im Konflikt zu den regional- und landesplanerischen Zielen des Schutzes der Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (vgl. LEP 5.4.2, RP 11 B III 4.2).

Für die betroffenen regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (vgl. RP 11 B I 2 und B I 4) sind in Anbetracht der Art des Vorhabens hingegen weniger relevante Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten. Der möglichst schonenden Einbindung des Vorhabens in die Landschaft kommt vor dem Hintergrund der zu querenden Landschaftsschutzgebiete und der besonderen landschaftlichen Eigenart des Altmühltals (vgl. RP 11 B I 1, Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG) besondere Bedeutung zu.

Trotz der Beeinträchtigungen naturschutzfachlich äußerst bedeutsamer Bereiche sind bei Anwendung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Konflikte zur Sicherung der ökologischen Funktion des Raumes, insbesondere als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zu besorgen, auch weil die Beeinträchtigungen in erster Linie temporärer Natur sind (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1 BayLplG, LEP (G) 7.1.6). Aus der Lage der Trasse in naturschutzfachlich besonders wertvollen Gebieten ergeben sich aber besondere Anforderungen an das Vorhaben. Diesen ist im weiteren Planungsverlauf in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ist dabei ein hoher Stellenwert beizumessen. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszugleichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen (vgl. Maßgabe A.I.5). In ökologisch sensiblen Bereichen sollte, soweit technisch möglich, eine Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite und des Regelabstandes zwischen Bestandsleitung und neuer Leitung angewendet werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG). Eine ökologische Baubegleitung erscheint erforderlich. Eine sorgfältige Detailplanung und Feintrassierung in Abstimmung mit den Naturschutz- und Forstbehörden ist für den weiteren Planungsprozess essentiell. Im Rahmen der Feintrassierung sind mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten im Detail zu identifizieren und zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung oben aufgezeigter Konflikte zeigen sich Unterschiede zwischen der Vorzugstrasse und den Varianten. Der landesplanerisch erwünschten Bündelung von Infrastrukturanlagen (vgl. LEP 7.1.3) tragen die Vorzugsvariante und die Variante Essing – diese aber nur bedingt – Rechnung.

Die Vorzugstrasse verläuft parallel zur bestehenden Gasleitung und entspricht dem landesplanerischen Bündelungsgebot in besonderer Weise. Bisher unberührte Bereiche können so geschont werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG). Nichtsdestotrotz verläuft die Trasse auf erheblichen Streckenabschnitten durch FFH- und Natura 2000-Gebiete und beansprucht dort wertvolle, gut ausgebildete Bestandsränder. Auf Grund der bereits bestehenden Schneise können Eingriffe in großen Bereichen vermieden bzw. reduziert werden.

Die **Variante Prunn** verläuft zwar größtenteils über landwirtschaftliche Nutzflächen, besonders problematisch stellt sich hier aber die Querung des Altmühltals dar. Da eine bergmännische Bauweise ausscheidet, müssen bisher unberührte FFH-, Natura 2000- und Naturschutzgebiete auf einer Länge von ca. 1.000 m (FFH- und Natura 2000-Gebiete) bzw. rund 500 m (Naturschutzgebiet „Klamm und Kastlhäng“) neu durchquert werden. Die davon betroffenen Hangwälder sind von landesweiter Bedeutung für den Naturschutz. Aus forstfachlicher Sicht sind die entstehenden Eingriffe in den Steilhang kaum auszugleichen. Die erforderlichen neuen Schneisen befinden sich in steilem, exponiertem und teilweise gut einsehbarem Gelände. Eine möglichst schonende Einbindung der Gasleitung in die Landschaft erscheint schwierig. Den Grundsätzen und Zielen des Schutzes der Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (vgl. LEP 5.4.2,

RP11 B III 4.2) kann auf dieser Variante nicht entsprochen werden. Auch hinsichtlich der landesplanerisch erwünschten möglichst sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG) treten hier Konflikte auf.

Die **Variante Schwaben** führt im Bereich des Hienheimer Forsts auf neuer Trasse durch wertvolle, bisher unberührte Laubholzbestände mit bedeutenden Habitaten. Für die beanspruchte Trasse wären aus forstfachlicher Sicht hohe Folgeschäden zu erwarten. Den landesplanerischen Grundsätzen und Zielen zum Schutz der Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (vgl. LEP 5.4.2, RP11 B III 4.2) kann auf dieser Variante nicht entsprochen werden. Auch hinsichtlich der landesplanerisch erwünschten möglichst sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG) treten hier Konflikte auf. Im Bereich des Altmühltals werden die FFH- und Natura 2000-Gebiete auf der Bestandstrasse gequert.

Auf der **Variante Essing** müssen im Bereich der südlichen Altmühlleiten FFH- und Natura 2000-Gebiete auf einer Strecke von ca. 250 m neu durchquert werden. Hier erfolgt auch der Anstieg aus dem Altmühltal durch relativ steiles und exponiertes Gelände. Insgesamt können die daraus resultierenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild aber noch als vertretbar angesehen werden. Die in Folge ebenfalls neu zu querenden Waldbestände entlang der Kreisstraße KEH 5 sind naturschutzfachlich weniger wertvoll. Auf Grund der weitgehenden Parallelverlegung der Leitung zur KEH 5 ist von keinem erheblichen Konflikt mit dem landesplanerisch erwünschten Schutz der Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (vgl. LEP 5.4.2, RP 11 B III 4.2) auszugehen. Zudem kann dem Bündelungsgebot von Infrastrukturanlagen im Bereich der Parallelverlegung zur KEH 5 Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der möglichst sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG) entspricht die Variante nicht in vollem Umfang den landesplanerischen Erfordernissen.

Bei Berücksichtigung von Maßgaben entspricht die geplante Gasleitung auf der Vorzugstrasse und der Variante Essing den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange von Natur und Landschaft. Die Varianten Prunn und Schwaben können auch durch Maßgaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden. Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

Raumbezogene fachliche Belange: Wasserversorgung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG)

Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (LEP (G) 7.2.1)

In den Karstgebieten der Region [Regensburg] soll besonders darauf hingewirkt werden, die Abwasser- verhältnisse durch verbesserte Klärung zu sanieren und die Dolinen von Verunreinigungen freizuhalten. (RP 11 (Z) B XI 3.2)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Looleitung verläuft streckenweise durch Karstgebiete, die sich aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten durch eine erhöhte Empfindlichkeit auszeichnen. Daher kommt den wasserwirtschaftlichen Belangen mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5 BayLplG) und des Grundwasserschutzes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 5 BayLplG, LEP (G) 7.2.1) besondere Bedeutung zu.

Im Bereich des Wasserschutzgebietes Neulohe, Markt Painten, wurde nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ein erweiterter Schutzgebietsvorschlag vorgelegt, der Planreife besitzt. Die geplante Gasleitung quert die Zonen III A und III B des vorgeschlagenen Schutzgebietes parallel zur Bestandstrasse. Erhebliche Konflikte, die zu einer Unvereinbarkeit der beiden Planungen führen könnten, liegen gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut nicht vor, sofern bei Trassenführung innerhalb des Schutzgebietes die Vorgaben der jeweils gültigen Schutzgebietsverordnung beachtet werden. Zur Konfliktvermeidung regt das Wasserwirtschaftsamt im Bereich des geplanten Schutzgebietes die Prüfung von Trassenalternativen an. Im Rahmen der Detailplanung ist auf eine Vermeidung bzw. Verminderung etwaiger Konflikte hinzu- arbeiten.

Angeichts der Karstproblematik besteht insgesamt ein hohes Gefährdungspotenzial für Boden und Grundwasser. Im Rahmen der weiteren Planungen kommen daher Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser besondere Bedeutung zu. Eine enge Abstimmung der weiteren Planungen – insbesondere hinsichtlich der Querung von Fließgewässern und des geplanten Wasserschutzgebietes Neulohe – mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern ist erforderlich (vgl. Maßgaben A.I.8 und A.III.1). Ein Abgleich der Planung mit dem Altlastenkataster des Landkreises Kelheim wird empfohlen. Eine Beeinträchtigung etwaig betroffener Dolinen ist zu vermeiden (vgl. RP 11 (Z) B XI 3.2).

Ergänzendes Anhörungsverfahren zur Variantenbetrachtung im Bereich des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr

Im Rahmen der Anhörung wurden von Seiten des Landesamtes für Umwelt, des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, des Sachgebietes 52 (Wasserwirtschaft) bei der Regierung der Oberpfalz sowie des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe aufgrund der sensiblen hydrogeologischen Situation im Karst erhebliche Bedenken gegen eine Querung des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr in der Stadt Hemau erhoben. Die Open Grid Europe GmbH entwickelte daraufhin eine Variante zur östlichen Umgehung des Wasserschutzgebietes. Die Variante weist eine Mehrlänge von ca. 420 m gegenüber einer Trassenführung in Parallellage zur bestehenden Erdgasleitung Nr. 26/1 auf. Neben der Umgehungsvariante wurde ein detailliertes Konzept zur Querung des Wasserschutzgebietes mit dem Ziel einer Minimierung möglicher Gefährdungen während der Bau- und anschließenden Betriebsphase erarbeitet.

Aufgrund der mit der Umgehungsvariante verbundenen höheren Eingriffsintensität in Landwirtschaftsfläche und bislang unbelastete Waldfläche, die zudem im Hangbereich nördlich der Schwarzen Laaber durch wertvolle junge bis mittelalte Buchenbestände gekennzeichnet ist, wird von unterschiedlicher Seite (Bayer. Bauernverband, Naturschutz, Regionaler Planungsverband, Waldbesitzerverband) die Vorzugstrasse präferiert. Die Vorzugsvariante trägt zudem dem landesplanerischen Bündelungsgebot (vgl. LEP (G) 7.1.3) Rechnung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird trotz des vorgelegten Querungskonzepts der Umgehungsvariante Vorrang gegeben. Diese verläuft zwar ebenfalls im Karstgebiet, allerdings außerhalb des Wasserschutzgebietes (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayLplG). Bei Beachtung der mit dem Konzept zur Querung des Wasserschutzgebiets vorgesehenen Maßnahmen erscheinen auch für die Vorzugstrasse mögliche Gefährdungen erheblich reduzierbar (vgl. Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg und des Zweckverbandes der Hohenschambacher Gruppe).

Unter Berücksichtigung der Maßgabe A.II.4 entspricht die geplante Gasleitung auf der Vorzugstrasse und den Varianten den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange der Wasserwirtschaft.

Raumbezogene fachliche Belange: Denkmalschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten. (LEP (Z) 8.4.1)

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. (LEP (G) 8.4.1)

Das Weltkulturerbe „Römischer Limes“ ist – soweit möglich – zu erhalten und erlebbar zu machen. (RP 10 (G) 3.4)

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Es ist davon auszugehen, dass sich sowohl im Bereich der Vorzugstrasse als auch der Varianten Bodendenkmäler in großer Anzahl befinden. Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz, d.h. sie dürfen in ihrem Bestand ohne denkmalrechtliche Genehmigung weder verändert noch beeinträchtigt werden. Zur Erhaltung der vorhandenen Bodendenkmäler sind während der Bauvorbereitung und der Bauphase geeignete Sicherungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle notwendigen archäologischen Arbeiten während der Bauvorbereitung sowie während der Leitungsverlegung sind durch eine archäologische Bauleitung zu begleiten und unter fachlicher Aufsicht der zuständigen Denkmalfachbehörde durchzuführen (vgl. Maßgabe A.I.9).

Eine besondere denkmalpflegerische Situation ergibt sich durch die erforderliche Querung des Welterbes „Römischer Limes“, welches in seinem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten ist (vgl. LEP (Z) 8.4.1). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Welterbes sind auszuschließen. Zur Querung des Limes sollten unterirdische Vortriebsverfahren angewendet werden (vgl. Maßgabe A.III.2).

Unter Berücksichtigung der Maßgaben entspricht die geplante Gasleitung auf der Vorzugstrasse und den Varianten den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange des Denkmalschutzes.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung

Von der geplanten Erdgas-Loopleitung sind vor allem Belange der Energiewirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs, des Siedlungswesens sowie des Denkmalschutzes betroffen. Das Vorhaben steht dabei insbesondere im Spannungsfeld zwischen den Belangen einer sicheren Energieversorgung und naturschutzfachlichen sowie wasserwirtschaftlichen Belangen. Nach Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange ergibt sich folgende Gesamtabwägung:

Das Vorhaben dient einer sicheren Versorgung der bayerischen Haushalte und Unternehmen mit dem Energieträger Erdgas und steht damit in Einklang mit den einschlägigen landesplanerischen Zielvorgaben (vgl. LEP (G) 6.1).

Den Belangen der Energieversorgung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs, des Sied-

lungswesens sowie des Denkmalschutzes wird durch die vorgelegte Trassenplanung bereits weitgehend Rechnung getragen. Sofern Konflikte auftreten, können diese bei Beachtung der unter A) genannten Maßgaben und Berücksichtigung der Hinweise, Anregungen und Forderungen der Verfahrensbeteiligten soweit gelöst werden, dass keine Widersprüche zu den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erkennbar sind.

Vorzugstrasse: Die Vorzugstrasse steht grundsätzlich in Einklang mit den Belangen der Energieversorgung und der gewerblichen Wirtschaft. Gleichzeitig trägt sie dem Bündelungsgebot nach LEP (G) 7.1.3 Rechnung. Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Siedlungswesens sowie der Denkmalpflege stehen der Vorzugstrasse hingegen teilweise entgegen. Bei Berücksichtigung der unter A) aufgeführten Maßgaben können die Bedenken allerdings überwunden werden. Die Vorzugstrasse kann daher mit den raumordnerischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden.

Variante Kallmünz: Durch die Variante Kallmünz werden insbesondere die Belange der Energiewirtschaft (Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung) und des Naturschutzes positiv berührt. So können mit Hilfe der Variante der Buchenwald westlich Birkhof und das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Kallmünz“ umgangen werden. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden von der Variante durch eine zusätzliche (Neu-)Inanspruchnahme von Land- und Forstwirtschaftsflächen allerdings negativ berührt. Bei Berücksichtigung der Maßgaben A.I.6 und A.I.7 kann der Eingriff in Land- und Forstwirtschaftsflächen reduziert werden. Insgesamt überwiegen die positiv berührten Belange. Die Variante Kallmünz entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung.

Variante Neuhof: Durch die Variante Neuhof werden die Belange der Energiewirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft (Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung für die Haushalte und Betriebe) sowie des Siedlungswesens (Umgehung des Ortsteils Neuhof) positiv berührt. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden durch eine Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche hingegen negativ berührt. Bei Beachtung der Maßgaben A.I.1 und A.I.6 kann die Variante Neuhof in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Variante Schallerwöhr: Durch die Variante Schallerwöhr werden die Belange der Energiewirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und der Wasserwirtschaft (Umgehung des Wasserschutzgebietes) positiv berührt. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Neuinanspruchnahme von bislang wenig beanspruchten Bereichen hingegen negativ berührt. Trotz einer Mehrlänge von ca. 420 m und einer Inanspruchnahme von bislang weitgehend unbeeinträchtigtem Freiraum kann die Variante zu einer Umgehung des unter hydrogeologischen Gesichtspunkten sensiblen Wasserschutzgebietes Schallerwöhr beitragen.

Bei Beachtung von Maßgaben (A.I.5, A.I.6, A.I.7 und A.I.8) kann die Variante Schallerwöhr in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Variante Prunn: Durch die Variante Prunn werden die Belange der Wirtschaft und der Energieversorgung erheblich positiv berührt. Die Belange des Tourismus (touristische Infrastruktur und Landschaftsbild), der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Denkmalpflege (Welterbe Limes) sind negativ berührt. Durch Berücksichtigung von Maßgaben könnte dem abgeholfen werden. Die Belange von Natur und Landschaft sind insbesondere im Bereich der Querung des Altmühltals (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere der Hangwälder) erheblich negativ berührt. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen können auch durch Maßgaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Die negativ berührten Belange überwiegen vom Grunde her deutlich die positiv berührten Belange. Die Variante Prunn entspricht damit nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Variante Schwaben: Durch die Variante Schwaben werden die Belange der Wirtschaft und der Energieversorgung erheblich positiv berührt. Die Belange des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Denkmalpflege sind negativ berührt (vgl. auch Variante Prunn). Durch Berücksichtigung von Maßgaben könnte dem jedoch abgeholfen werden. Die Belange von Natur und Landschaft sind insbesondere durch die erforderliche Neudurchschneidung des Hienheimer Forsts erheblich negativ berührt (Erhalt großflächiger Waldgebiete). Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen können auch durch Maßgaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Die negativ berührten Belange überwiegen vom Grunde her deutlich die positiv berührten Belange. Die Variante Prunn entspricht damit nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Variante Essing: Durch die Variante Essing werden die Belange der Wirtschaft und der Energieversorgung erheblich positiv berührt. Die Belange des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und von Natur und Landschaft sind negativ berührt. Durch Berücksichtigung von Maßgaben kann dem jedoch abgeholfen werden.

Bei Berücksichtigung der formulierten Maßgaben (insb. A.I.5, A.I.6, A.I.7 und A.I.8) überwiegen die positiv berührten Belange die negativ berührten Belange. Diese Trasse kann daher mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Die geplante Loopeitung „Schwandorf – Forchheim“ der Open Grid Europe GmbH entspricht in Ausführung der Vorzugstrasse sowie der kleinräumigen Varianten Kallmünz, Neuhof, Schallerwöhr und Essing den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung; die Varianten Prunn und Schwaben entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

G. Abschließende Hinweise

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des überprüften Vorhabens unter raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
3. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Höhere Landesplanungsbehörde.
5. Die beteiligten Kommunen werden gebeten, diese landesplanerische Beurteilung ortsüblich bekanntzumachen und interessierten Bürgern Möglichkeit zur Einsichtnahme zumindest für den Zeitraum eines Monats einzuräumen.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Beier